



Haupt- und Finanzausschuss		öffentlich		
am 03.12.2019		Vorlagen-Nr.: FB 3/133/2019		
Nr. 4 der TO				
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		03.12.2019
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2019		Vorberatung	
Stadtrat	17.12.2019		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2020

I. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Erlass der Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2020.

II. Rechtsgrundlage:

LWG NRW, GO NRW, Zuständigkeitsregelung des Stadtrates

III. Sachverhalt:

Die Pflicht zur Gewässerunterhaltung, die grundsätzlich bei Gewässern 2. Ordnung und sonstigen Gewässern den sogenannten Anlieger-Gemeinden obliegt (§ 64 Abs. 1 LWG NRW,) beinhaltet unter anderem, dass das Wasser im Fluss oder Bach ordnungsgemäß abfließt. Der Hochwasserschutz für Grundstücke in den seitlichen Einzugsgebieten wird hierdurch gewährleistet. In diesem Zusammenhang trägt jedes Grundstück mit seinen Flächen zum Wasserabfluss in ein Gewässer bei. Für diese „Leistung der Gewässerunterhaltung“ wird die Gewässerunterhaltungsgebühr von den Grundstückseigentümern erhoben. In Lüdinghausen erfüllen die Wasser- und Bodenverbände die Gewässerunterhaltungspflicht und legen die Kosten im Rahmen von Verbandsbeiträgen u. a. auf die Stadt Lüdinghausen um.

Das Land NRW hat mit der Änderung des Landeswassergesetzes in 2016 vorgegeben, dass die Kosten der Gewässerunterhaltung zu 90 % auf versiegelte und 10 % auf unversiegelte Flächen zu verteilen sind. Hierdurch soll ein Anreiz zur Flächenentsiegelung geschaffen werden.

Die Verwaltung hat in 2017 im Rahmen eines Selbstauskunftsverfahrens die versiegelten und unversiegelten Flächen in ihrem Gemeindegebiet ermittelt und den einzelnen Wasser- und Bodenverbänden, die die Gewässerunterhaltung für die Stadt durchführen, zugeordnet.

Zusätzlich zu den von den einzelnen Wasser- und Bodenverbänden erhobenen Verbandsbeiträgen

wurde noch ein Verwaltungskostenanteil (Personalkosten nach KGSt und Veranlagungskosten Steueramt) hinzugerechnet und anschließend durch die einzelnen Verbandsflächen nach versiegelt und unversiegelt dividiert. Das Ergebnis aus der Nachkalkulation für 2017 wurde insgesamt in der Kalkulation für 2020 aufgelöst. Auf die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation wird verwiesen.

Somit ergeben sich für 2020 folgende Gebührensätze:

Wasser- und Bodenverband	2020 in €/qm	2019 in €/qm
WBV Stever-Lüdinghausen		
versiegelte Flächen	0,01209	0,01223
unversiegelte Flächen	0,00015	0,00017
WBV Stever-Lippe-Olfen		
versiegelte Flächen	0,02251	0,01953
unversiegelte Flächen	0,00016	0,00012
WBV Stever-Senden		
versiegelte Flächen	0,03468	0,02975
unversiegelte Flächen	0,00017	0,00012
WBV Sandbach		
versiegelte Flächen	0,02644	0,02911
unversiegelte Flächen	0,00005	0,00010
WBV Unterer Kleuterbach		
versiegelte Flächen	0,04694	0,02393
unversiegelte Flächen	0,00016	0,00017

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation 2020

V. Anlagen:

Gebührenkalkulation 2020

Entwurf der Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW für das Jahr 2020